

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Born a. Darß

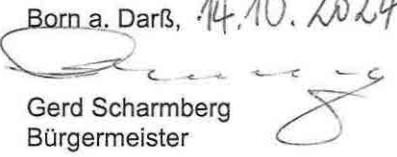
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V, S. 154) und dem Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung am 09. Juni 2024 sowie der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V, S. 650) wird nach der Beschlussfassung der Gemeinde Born a. Darß am 00.00. 2024 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 22.12.2022 erlassen.

§ 3 Steuerpflichtige

(3) Besteht für den Inhaber/die Inhaberin einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mehr als 62 Tagen im Kalenderjahr, so ist die Zweitwohnungssteuer in vollem Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für die Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird. Bei ganzjährig ausgeschlossener Eigennutzungsmöglichkeit oder der Eigennutzungsmöglichkeit von bis zu 62 Tagen, insbesondere bei einer ganzjährigen (Dauer-)Vermietung oder bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt, wird keine Zweitwohnungssteuer erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallenen Regelungen außer Kraft.

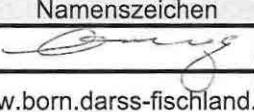
Born a. Darß, 14.10.2024

Gerd Scharmburg
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Born a. Darß geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerk:

veröffentlicht am:	Datum	Namenszeichen
	16.10.2024	

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de

